



## Beschlussvorlage Nr. 2025/060

Zulässigkeitsentscheidung über das Bürgerbegehren zum Abschluss eines Gestattungsvertrags zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen in der Ortschaft Polenz zwischen der Stadt Brandis und der JUWI GmbH

Aktenzeichen:	<input type="checkbox"/> Eilbedürftigkeit
Fachbereich: Interne Services	<input type="checkbox"/> Tischvorlage
Datum: 12.05.2025	

### Beratung/Information

am:

### Beschluss

am:

x	Verwaltungsausschuss	20.05.2025		Verwaltungsausschuss			
	Technischer Ausschuss			Technischer Ausschuss			
	Kultur- und Sozialausschuss			Kultur- und Sozialausschuss			
	Stadtrat		x	Stadtrat	27.05.2025		
				Ortschaftsrat			
	öffentlich	x	nicht öffentlich	x	öffentlich		nicht öffentlich

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Brandis beschließt, dass das am 12.12.2024 eingereichte Bürgerbegehren mit dem Entscheidungsvorschlag „Die Stadt Brandis soll mit der JUWI GmbH (Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt) einen Gestattungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von maximal vier Windenergieanlagen auf städtischen Grundstücken im Energiepark Waldpolenz (Ortschaft Polenz) abschließen, in welchem u. a. die betreffenden Flurstücke, der Umfang der JUWI gewährten Nutzungsrechte, das an die Stadt Brandis hierfür zu leistende Entgelt, die Vertragslaufzeit und eine Rückbauverpflichtung definiert sind.“ unzulässig ist.

### Finanzierungsvorschlag

Haushaltsplanstelle:

Kosten der Maßnahme:

Außer-/Überplanmäßig:

## Ergebnis

	<b>beschlossen</b>		<b>nicht beschlossen</b>
	Ja-Stimmen:		Ja-Stimmen:
	Nein-Stimmen:		Nein-Stimmen:
	Enthaltungen:		Enthaltungen:
	Befangenheit:		Befangenheit:

## Sachverhalt

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Brandis vom 26.11.2024 wurde unter der Beschluss Nr. 1088-11/11/2024 der nachfolgende Beschlussvorschlag mit 14 Nein-Stimmen, 5 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt:

*„Basierend auf dem Grundsatzbeschluss vom 30.05.2023, das Thema Windkraft mittels der im Dezember 2022 vom Freistaat Sachsen erlassene Flexibilisierungsklausel aktiv im Sinne der Stadt zu gestalten und vorzugsweise auf städtischen Grundstücken möglich zu machen, beschließt der Stadtrat der Stadt Brandis die Errichtung und den Betrieb von max. 4 Windenergieanlagen auf Grundlage eines Gestattungsvertrages mit der Firma JUWI GmbH zu ermöglichen. Der Bürgermeister der Stadt Brandis wird ermächtigt, den Gestattungsvertrag mit der Firma JUWI GmbH unter Berücksichtigung der Vorberatungsergebnisse sowie dem vorliegenden Vertragsentwurf inkl. Angebot vom 20.02.2024 zu finalisieren und abzuschließen. Der Stadtrat ist damit einverstanden, dass auch Anpassungen nicht grundsätzlicher Art gegenüber dem aktuellen Vertragsentwurf vom 20.02.2024 noch vorgenommen werden können.“*

Grundlage für den Beschluss Nr. 1088-11/11/2024 war unter anderem ein im Beschlusstext genannter Entwurf eines Gestattungsvertrags vom 20.02.2024 als Anlage zur Beschlussvorlage.

Am 12.12.2024 erfolgte bei der Stadtverwaltung Brandis die schriftliche Anzeige eines Bürgerbegehrens durch die nachfolgenden Vertrauenspersonen:

- Jörg Beigang, Sonnenhöhe 30, 04821 Brandis – Vertrauensperson,
- Ulrich Gäbel, Leipziger Straße 19a, 04821 Brandis – Stellvertretende Vertrauensperson und
- Alexander Schmidt, Lindenring 54, 04824 Brandis OT Beucha – Stellvertretende Vertrauensperson.

Laut der schriftlichen Anzeige vom 12.12.2024 ist der Gegenstand des Bürgerbegehrens die Durchführung eines Bürgerentscheids zu folgendem Entscheidungsvorschlag:

*„Die Stadt Brandis soll mit der JUWI GmbH (Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt) einen Gestattungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von maximal vier Windenergieanlagen auf städtischen Grundstücken im Energiepark Waldpolenz (Ortschaft Polenz) abschließen, in welchem u. a. die betreffenden Flurstücke, der Umfang der JUWI gewährten Nutzungsrechte, das an die Stadt Brandis hierfür zu leistende Entgelt, die Vertragslaufzeit und eine Rückbauverpflichtung definiert sind.“*

Neben dem eben genannten Entscheidungsvorschlag waren in der schriftlichen Anzeige des Bürgerbegehrens vom 12.12.2024 auch eine Begründung, ein Kostendeckungsvorschlag und eine weitergehend auszufüllende Unterschriftenliste mit Hinweisen zur Rückgabe und zum Datenschutz enthalten. Ergänzend zum Entscheidungsvorschlag wurde in der Begründung auf eine Auslegung eines entsprechenden Entwurfs des Gestattungsvertrags wie folgt hingewiesen:

*„[...] Der Entwurf des Gestattungsvertrags kann bei Bedarf während der Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Brandis, Bürgermeisteramt, Markt 1-3, 04821 Brandis eingesehen werden. [...]“*

Mit Schreiben vom 25.02.2025 wurden die Unterschriften zum Bürgerbegehren in Form von durchnummerierten Unterschriftenlisten bei der Stadtverwaltung Brandis eingereicht.

## **PRÜFUNGSERGEBNIS**

Für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist der Stadtrat nach § 25 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) zuständig. Die Beurteilung der Zulässigkeit erfolgt nicht auf Basis einer politischen Meinungsbildung, sondern ausschließlich als gebundene Entscheidung gemäß der Sach- und Rechtslage. Es besteht in der Beurteilung der Zulässigkeit also kein Ermessen.

**Das Bürgerbegehren ist unzulässig. Es wird auf die nachfolgende Zulässigkeitsüberprüfung Bezug genommen.**

## **PRÜFUNG DER FORMELLEN RECHTMÄSSIGKEIT**

### ***Unterstützungsunterschriften und Quorum***

Gemäß § 25 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SächsGemO kann die Durchführung eines Bürgerentscheids schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren); die elektronische Form ist ausgeschlossen. Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 Prozent der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der erforderlichen Einwohner ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Sächsische Kommunalverfassungsrechtsdurchführungsverordnung (SächsKomVerfDVO) der Tag des Eingangs des Antrags bei der Gemeinde.<sup>1</sup>

Die Berechnung des erforderlichen Quorums kann sich folglich je nach Einreichungszeitpunkt verändern und muss für jedes Bürgerbegehren separat festgestellt werden. Da vorliegend die Einreichung am 12.12.2024 erfolgte, ist dieses Datum für die Berechnung als maßgeblich anzusetzen. Nach Bestätigung des Einwohnermeldeamtes der Stadtverwaltung Brandis wurden 7339 Unterschriftsberechtigte als maßgebliche Einwohnerzahl ermittelt. Ein

---

<sup>1</sup> Sponer, in: Sponer/Jacob/Musall/Sollondz/Ewert, Kommunalverfassungsrecht Sachsen, SächsGemO, Stand Juni 2013, § 25, S. 2

Bürgerbegehren wäre bei einem erforderlichen Stimmenquorum von 5% demnach bei 366,95 gültigen Unterschriften erfolgreich.

Dies ist gleichermaßen auch in § 21 – Bürgerbegehren – der Hauptsatzung der Stadt Brandis so geregelt. Dort heißt es: „Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt Brandis beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf von Hundert der Bürger der Stadt Brandis unterzeichnet sein.“

Gemäß § 25 SächsGemO i. V. m. § 7 SächsKomVerfDVO ist die Gemeinde „zur Überprüfung der Unterzeichnungsberechtigung berechtigt und verpflichtet. Um die Unterzeichner hinreichend bestimmen zu können, müssen die Unterstützungslisten jeweils Familienname, Vorname, Anschrift und Unterschrift des Unterzeichners enthalten. Das Fehlen einzelner Angaben ist jedoch unschädlich, wenn trotz des Mangels eine eindeutige Identifizierung des Unterzeichners möglich ist. Denn eine zweifelsfreie Erkennbarkeit der Person des Unterzeichnenden hängt nicht zwingend von der Vollständigkeit der vorstehend genannten Angaben ab. Die Angabe des Datums der Unterschriftsleistung ist nicht erforderlich. [...] Eine doppelte (oder auch mehrfache) Eintragung in die Unterschriftenliste führt nicht zur völligen Unwirksamkeit der Eintragung, sondern nur dazu, dass nur eine Unterschrift als gültig anzuerkennen ist.“<sup>2</sup>

Mit Schreiben vom 25.02.2025 wurden laut Angabe der Vertrauenspersonen 553 Original-Unterschriften übermittelt, welche das Bürgerbegehren unterstützen würden. Die Unterschriften wurden hierbei in Form von durchnummerierten Unterschriftenlisten eingereicht (Blätter 1 bis 235). Im Ergebnis der Überprüfung der Unterzeichnungsberechtigung ist festzustellen, dass von den eingereichten 553 Unterstützungsunterschriften 529 gültig und 24 ungültig geleistet worden sind.

Im Rahmen einer summarischen Zusammenfassung sind die 24 ungültigen Unterstützungsunterschriften wie folgt zu bewerten:

- 20 Unterstützungsunterschriften wurden doppelt geleistet.
- 3 Unterstützungsunterschriften wurden nicht von Bürgern der Gemeinde geleistet.
- 1 Unterstützungsunterschrift wurde ohne Vorhandensein der übrigen nach § 25 Abs. 1, 2 Satz 1 SächsGemO erforderlichen Angaben für ein Bürgerbegehren geleistet.<sup>3</sup>

Im Übrigen wird zur Überprüfung der Unterzeichnungsberechtigung auf den Akteninhalt Bezug genommen.

<sup>2</sup> Rehak, in: Quecke/Schmid/Menke/Rehak/Wahl/Vinke/Blazek/Schaffarzik, SächsGemO-Kommentar, Stand: 2. Aktualisierung 2025, § 25, Rdnr. 8 f.

<sup>3</sup> Vgl. Rehak, in: Quecke/Schmid/Menke/Rehak/Wahl/Vinke/Blazek/Schaffarzik, SächsGemO-Kommentar, Stand: 2. Aktualisierung 2025, § 25, Rdnr. 8, mit Verweis auf: BayVGh, Beschl. v. 8.7.1996, BayVBl. 1997, 89 = NVwZ-RR 1997, 109

Das am 12.12.2024 schriftlich angezeigte Bürgerbegehren trägt den eben genannten Formerfordernissen Rechnung. Auch genügen die am 25.02.2025 eingereichten Unterschriftenlisten fast ausnahmslos (bis auf eine einzige Unterschriftenliste) diesen Formerfordernissen.

### **Schriftformerfordernis**

Als weitere Voraussetzung für ein zulässiges Bürgerbegehren nennt § 25 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO die schriftliche Anzeige des Bürgerbegehrens. Dies erfolgte ordnungsgemäß durch das bereits genannte Schreiben vom 12.12.2024.

### **Fristgerechte Einreichung**

Das Bürgerbegehren ist spätestens ein Jahr nach Zugang der Anzeige mit den nach § 25 Abs. Satz 1 erforderlichen Unterschriften bei der Gemeinde einzureichen. Richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses in öffentlicher Sitzung bei der Gemeinde eingereicht werden (§ 25 Abs. 3 Sätze 2, 3 SächsGemO).

„Ein Bürgerbegehren, das sich gegen einen Gemeinderatsbeschluss wendet, wird als kassatorisches Bürgerbegehren bezeichnet. Darunter fällt auch ein ‚positiv‘ formuliertes Bürgerbegehren, wenn das Begehren im Ergebnis auf eine andere Sachentscheidung, als sie vom Gemeinderat getroffen wurde, hinausläuft. Dabei ist ein Bürgerbegehren nicht nur dann als kassatorisch anzusehen, wenn es ausdrücklich die Aufhebung eines Gemeinderatsbeschlusses zum Gegenstand hat, sondern auch dann, wenn es auf die Änderung eines Ratsbeschlusses in wesentlichen Punkten zielt.“<sup>4</sup>

Die Tatbestandsvoraussetzungen für ein kassatorisches Bürgerbegehren sind im vorliegenden Fall erfüllt. Der Entscheidungsvorschlag nennt zwar nicht ausdrücklich den Beschluss Nr. 1088-11/11/2024 des Stadtrates der Stadt Brandis. Jedoch ergibt sich dies aus der „Zielrichtung, die durch Auslegung des nach § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO erforderlichen Entscheidungsvorschlags und der Begründung zu ermitteln ist“<sup>5</sup>. Konkret wird der Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der JUWI GmbH vorgeschlagen, wobei gemäß der ausformulierten Begründung im Bürgerbegehren auf einen konkreten Entwurf des Gestattungsvertrags im Rahmen einer öffentlichen Auslegung im Rathaus der Stadt Brandis, Markt 1-3, 04821 Brandis verwiesen wird. Inwieweit der Abschluss ein solchen Gestattungsvertrags materiell rechtmäßig ist, wird im weiteren Verlauf noch untersucht werden. Dies berührt jedoch noch nicht die zunächst vorzunehmende Beurteilung der fristgerechten Einreichung. Hierzu kann festgestellt werden, dass sich das Bürgerbegehren nach verständlicher Auslegung unter anderem gegen den Beschluss Nr. 1088-11/11/2024 des Stadtrates der Stadt Brandis richtet, welcher die Ablehnung eines Gestattungsvertrags mit der JUWI GmbH zum Gegenstand hatte. Dieser Beschluss wurde am 26.11.2024 in

---

<sup>4</sup> Rehak, in: Quecke/Schmid/Menke/Rehak/Wahl/Vinke/Blazek/Schaffarzik, SächsGemO-Kommentar, Stand: 2. Aktualisierung 2025, § 25, Rdnr. 28a, mit Verweis auf: SächsOVG, Beschl. vom 29. 9. 2008 – 4 B 209/08 – SächsVBl. 2009, 19

<sup>5</sup> Rehak, in: Quecke/Schmid/Menke/Rehak/Wahl/Vinke/Blazek/Schaffarzik, SächsGemO-Kommentar, Stand: 2. Aktualisierung 2025, § 25, Rdnr. 28d, mit Verweis auf: VGH BW, Beschl. vom 19. 12. 2016 – 1 S 1883/16 – VBIBW 2017, 295; vom 20. 3. 2009 – 1 S 419/09 – NVwZ-RR 2009, 574

öffentlicher Sitzung des Stadtrates der Stadt Brandis gefasst. Da sowohl die schriftliche Anzeige des Bürgerbegehrens am 12.12.2024 als auch die Einreichung der Unterschriftenlisten am 25.02.2025 innerhalb der dreimonatigen Frist nach § 25 Abs. 3 Sätze 2, 3 SächsGemO liegen, ist das als kassatorisch zu klassifizierende Bürgerbegehren fristgerecht eingereicht wurden.

**Das Bürgerbegehren ist damit im Sinne von § 25 Abs. 1 und 3 SächsGemO formell rechtmäßig. Die Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit des Bürgerbegehrens bleibt hiervon unberührt und erfolgt im weiteren Fortgang.**

### **PRÜFUNG DER MATERIELLEN RECHTMÄSSIGKEIT**

Ob die Maßnahmen, die mit dem Bürgerbegehren erreicht werden sollen, mit der Rechtsordnung in Einklang stehen, ist mit einer umfassenden materiell-rechtlichen Prüfung der verfolgten Ziele zu klären.<sup>6</sup>

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO darf ein Bürgerbegehren nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist.

Hierzu kann festgestellt werden, dass es in der Stadt Brandis innerhalb der letzten drei Jahre keinen Bürgerentscheid bezüglich des gleichen Gegenstands gegeben hat, sodass § 25 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO erfüllt ist.

In § 25 Abs. 2 SächsGemO ist geregelt, dass das Bürgerbegehren einen mit ja oder nein zu entscheidenden Entscheidungsvorschlag und eine Begründung enthalten sowie eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnen muss, die jede für sich zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt ist. Das Bürgerbegehren muss einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten oder zum Ausgleich der Einnahmeausfälle der verlangten Maßnahme enthalten.

Eine Vertrauensperson und deren Stellvertreter wurden im Bürgerbegehren ordnungsgemäß durch Herrn Jörg Beigang, Herrn Ulrich Gäbel und Herrn Alexander Schmidt bezeichnet.

Der konkrete Entscheidungsvorschlag lautet:

*„Die Stadt Brandis soll mit der JUWI GmbH (Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt) einen Gestattungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von maximal vier Windenergieanlagen auf städtischen Grundstücken im Energiepark*

---

<sup>6</sup> Vgl. Rehak, in: Quecke/Schmid/Menke/Rehak/Wahl/Vinke/Blazek/Schaffarzik, SächsGemO-Kommentar, Stand: 2. Aktualisierung 2025, § 24, Rdnr. 15a

*Waldpolenz (Ortschaft Polenz) abschließen, in welchem u. a. die betreffenden Flurstücke, der Umfang der JUWI gewährten Nutzungsrechte, das an die Stadt Brandis hierfür zu leistende Entgelt, die Vertragslaufzeit und eine Rückbauverpflichtung definiert sind.“*

Grundsätzlich muss sich das Bürgerbegehren auf ein Thema beziehen, das Gegenstand eines Bürgerentscheids (§ 24 SächsGemO) sein kann. Ein Bürgerentscheid kann nur über eine Frage durchgeführt werden, für die der Gemeinderat zuständig ist. Ausnahmen werden in § 24 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO katalogisiert. So ist ein Bürgerbegehren unter anderem unzulässig, wenn es auf ein rechtswidriges Ziel gerichtet ist; denn dann ist es nicht „bürgerentscheidsfähig“: Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 findet ein Bürgerentscheid nicht statt über Anträge, die gesetzwidrige Ziele verfolgen.<sup>7</sup> „Der Begriff ‚gesetzwidriges Ziel‘ ist weit auszulegen. Die Gesetzwidrigkeit ist als Rechtswidrigkeit zu verstehen.“<sup>8</sup>

**Zum gegenständlichen Bürgerbegehren wird seitens des Verfassers die Auffassung vertreten, dass das Bürgerbegehren die Voraussetzung, kein gesetzes- bzw. rechtswidriges Ziel zu verfolgen, nicht erfüllt.**

#### ***Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht***

Es ist umfassend materiell-rechtlich zu überprüfen, ob das Bürgerbegehren im Einklang mit geltenden Bundes- und Landesgesetzen steht und ob Konflikte mit europarechtlichen Vorgaben ausgeschlossen werden können.

#### **A) Rechtswirksamkeit der Flexibilisierungsklausel**

Fraglich ist, ob der laut Bürgerbegehren vorgeschlagene Gestattungsvertrag infolge eines Bürgerentscheids von der Stadt Brandis rechtmäßig abgeschlossen werden dürfte. Hierzu ist zunächst zu konstatieren, dass der in Aussicht gestellte Gestattungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen ein Nutzungsrecht und einen Nutzungsumfang von einem unter Nr. 2 – Vertragsgegenstand – genannten Grundbesitz der Stadt Brandis regelt, welcher sich gegenwärtig nicht in einem Vorrang- und Eignungsgebiet für Windenergieanlagen nach dem derzeit rechtswirksamen Regionalplan Leipzig-Westsachsen befindet. Hierzu führt das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung in seinen einschlägigen Anwendungshinweisen aus: „Nach der Festlegung Z 5.1.3 des LEP 2013 ist in Regionalplänen, soweit sie spätestens zum 01.02.2024 wirksam geworden sind (vgl. § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB), die Nutzung der Windenergie durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten räumlich konzentriert.“<sup>9</sup>

<sup>7</sup> Rehak, in: Quecke/Schmid/Menke/Rehak/Wahl/Vinke/Blazek/Schaffarzik, SächsGemO-Kommentar, Stand: 2. Aktualisierung 2025, § 25, Rdnr. 6, mit Verweis auf: BayVGh, Urt. v. 10. 12. 1997 – 4 B 97.89 u.a. – BayVBl. 1998, 242

<sup>8</sup> Rehak, in: Quecke/Schmid/Menke/Rehak/Wahl/Vinke/Blazek/Schaffarzik, SächsGemO-Kommentar, Stand: 2. Aktualisierung 2025, § 24, Rdnr. 15b

<sup>9</sup> Gemeinsame Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung und des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zum Vollzug des § 20 Abs. 3 SächsLPlG, [https://www.energie.sachsen.de/download/gemeinsame\\_Anwendungshinweise\\_SMEKUL\\_SMR\\_zur\\_Flexiklausel.pdf](https://www.energie.sachsen.de/download/gemeinsame_Anwendungshinweise_SMEKUL_SMR_zur_Flexiklausel.pdf), abgerufen am 09.05.2025

Eine Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen könnte auf den eben genannten Grundbesitz der Stadt Brandis nur insoweit ermöglicht werden, wenn rechtswirksam die sogenannte Flexibilisierungsklausel nach § 20 Abs. 3 SächsLPIG ausgeübt werden würde. Hierzu ist weitergehend geregelt: „Die Flexibilisierungsklausel nach § 20 Abs. 3 SächsLPIG bezieht sich auf den Bereich der verbindlich gewordenen Windenergieplanung. Die Vorschrift soll dem beschleunigten Ausbau der Windenergie dienen, die gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Zu diesem Zweck sieht die Flexibilisierungsklausel vor, dass von der Festlegung Z 5.1.3 des Landesentwicklungsplanes 2013 (LEP 2013) vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 582) und von korrespondierenden Festlegungen in den Regionalplänen abgewichen werden kann.“<sup>10</sup>

Für diesen rechtmäßigen Gebrauch der Flexibilisierungsklausel müsste eine wesentliche Tatbestandsvoraussetzung erfüllt sein: Die Zulassung zu dem eben genannten Zielabweichungsverfahren muss im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden und im Benehmen mit dem Regionalen Planungsverband, in dessen Plangebiet sich das Vorhaben befindet, erfolgen (§ 20 Abs. 3 Satz 2 SächsLPIG). Auf die betreffende Gemeinde blickend dies: „Die Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde ist im Regelfall nicht auf den Bürgermeister oder einen Ausschuss übertragbar, [sondern befindet sich in der] ausschließlichen Zuständigkeit des Gemeinderats ‚aus der Natur der Sache‘ [heraus].“<sup>11</sup>

Eben jene erforderliche Beschlussfassung des Stadtrates der Brandis über die Anwendung der Flexibilisierungsklausel nach § 20 Abs. 3 Satz 2 SächsLPIG liegt nicht vor. Der sogenannte „Grundsatzbeschluss der Stadt Brandis zum Thema Windkraft vorzugsweise auf städtischen Grundstücken“<sup>12</sup>, welcher in den Sätzen 1 und 2 die Flexibilisierungsklausel als Vollzugsgrundlage genannt hatte, ist mit Beschluss Nr. 1012-03/03/2025 in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 04.03.2025 aufgehoben wurden: „Der Stadtrat der Stadt Brandis beschließt die Aufhebung des Beschlusses 1018-04/05/23 vom 30.05.2023 – Grundsatzbeschluss der Stadt Brandis zum Thema Windkraft vorzugsweise am Standort ‚Energiepark Waldpolenz‘.“

Aufgrund dieses Umstandes könnte hilfsweise dagegen argumentiert werden, dass das Bürgerbegehren vom 12.12.2024 eben jene Anwendung der Flexibilisierungsklausel nach § 20 Abs. 3 SächsLPIG zum Gegenstand hat. Diese Argumentationslinie würde jedoch erfordern, dass in jedem Fall der Entscheidungsvorschlag und auch die Begründung zum Bürgerbegehren die Anwendung der

---

<sup>10</sup> Gemeinsame Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung und des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zum Vollzug des § 20 Abs. 3 SächsLPIG, [https://www.energie.sachsen.de/download/gemeinsame\\_Anwendungshinweise\\_SMEKUL\\_SMR\\_zur\\_Flexiklausel.pdf](https://www.energie.sachsen.de/download/gemeinsame_Anwendungshinweise_SMEKUL_SMR_zur_Flexiklausel.pdf), abgerufen am 09.05.2025

<sup>11</sup> Gemeinsame Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung und des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zum Vollzug des § 20 Abs. 3 SächsLPIG, [https://www.energie.sachsen.de/download/gemeinsame\\_Anwendungshinweise\\_SMEKUL\\_SMR\\_zur\\_Flexiklausel.pdf](https://www.energie.sachsen.de/download/gemeinsame_Anwendungshinweise_SMEKUL_SMR_zur_Flexiklausel.pdf), abgerufen am 09.05.2025

<sup>12</sup> Beschluss Nr. 1018/04/05/2023 in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Brandis vom 30.05.2023

Flexibilisierungsklausel explizit benennen und erklären müsste. Dies ergibt sich aus dem Rechtserfordernis, dass bei einem Bürgerbegehren die Unterzeichner bzw. Bürger über den Sachverhalt insgesamt und über die Argumente der Initiatoren aufzuklären sind.<sup>13</sup> Daraus lässt sich zwangsläufig eine Aufklärungspflicht über die Anwendung der Flexibilisierungsklausel nach § 20 Abs. 3 SächsLPlIG ableiten, da diese wie eben erläutert die Grundzüge der kommunalen Planungshoheit und der Raumordnung berührt.

In Ermangelung der rechtswirksamen Ausübung der Flexibilisierungsklausel darf der laut Bürgerbegehren vorgeschlagene Gestattungsvertrag aufgrund eines Bürgerentscheids von der Stadt Brandis nicht rechtmäßig abgeschlossen werden. Das Bürgerbegehren steht insoweit nicht im Einklang mit den landesrechtlichen Vorgaben bzw. Vorschriften im Bereich der Raumordnung.

B) Investorenauswahl im strukturierten Bieterverfahren

Es ist außerdem fraglich, ob durch Abschluss des laut Bürgerbegehren vorgeschlagenen Gestattungsvertrags die Bereitstellung des städtischen Grundbesitzes rechtmäßig erfolgen, mithin der Gestattungsvertrag laut Bürgerbegehren überhaupt rechtmäßig abgeschlossen werden dürfte.

Als Ausgangssituation insoweit relevant ist, dass mit Beschluss Nr. 1088-11/11/2024 in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Brandis vom 26.11.2024 der Abschluss eines Gestattungsvertrags zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen mit 14 Nein-Stimmen, 5 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt wurde. Es würde nun nahe liegen, dass das kassatorischen Bürgerbegehren auf eine Änderung dieser Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Brandis in ihren wesentlichen Punkten abzielt und im Wege eines Bürgerentscheids der zuvor vom Brandiser Stadtrat abgelehnte Gestattungsvertrag nunmehr abgeschlossen werden dürfte.

Dem steht jedoch entgegen, dass sich der im Rahmen des laufenden Bürgerbegehrens in der Auslegung befindliche Gestattungsvertrag von dem Gestattungsvertrag, welcher Grundlage für die Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Brandis am 26.11.2024 gewesen ist, in relevanten Punkten – dass bedeutet nicht nur redaktionell sondern materiell – unterscheiden. Schon im ersten Abschnitt der beiden Vertragsfassungen finden sich die nachfolgenden, hier nur exemplarisch angeführten Abweichungen (tabellarische Aufzählung nicht abschließend) zwischen den beiden Dokumenten:

---

<sup>13</sup> Vgl. Rehak, in: Quecke/Schmid/Menke/Rehak/Wahl/Vinke/Blazek/Schaffarzik, SächsGemO-Kommentar, Stand: 2. Aktualisierung 2025, § 25, Rdnr. 18 ff.

<b>Gestattungsvertrag vom 26.11.2024 (Beschlussfassung durch den Brandiser Stadtrat)</b>	<b>Gestattungsvertrag vom 12.12.2024 (Auslegung während des Bürgerbegehrens)</b>
<u>Erster Abschnitt, Ziffer 1 – Darstellung des Vorhabens, Satz 1:</u> <i>„Die Gestattungsnehmerin plant im Bereich der Gemarkung Polenz / Sachsen (nachfolgend „Standort“) die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, welche nach dem heutigen Stand der Technik eine Gesamthöhe (inkl. Rotorblatt) von über 250 Metern haben können und ggf. von einer noch zu gründenden Betreiber-gesellschaft betrieben werden sollen.“</i>	<u>Erster Abschnitt, Ziffer 1 – Darstellung des Vorhabens, Satz 1:</u> <i>„Die Gestattungsnehmerin plant im Bereich der Gemarkung Polenz / Sachsen (nachfolgend „Standort“) die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, welche ggf. von einer noch zu gründenden Betreiber-gesellschaft betrieben werden sollen.“</i>
<u>Erster Abschnitt, Ziffer 3.1. – Nutzungsrechte, Abs. 1 Buchst. a):</u> <i>„[...] für max. 4 Windenergieanlage/n inklusive Fundament(en) (diese zu errichtenden Windenergieanlage/n nachfolgend unabhängig von ihrer Anzahl „WEA“) mit einer Gesamthöhe von bis zu 290 Metern, bzw. einer Nabenhöhe von bis zu 190 Metern; [...].“</i>	<u>Erster Abschnitt, Ziffer 3.1. – Nutzungsrechte, Abs. 1 Buchst. a):</u> <i>„[...] für max. 4 Windenergieanlage/n inklusive Fundament(en) (diese zu errichtenden Windenergieanlage/n nachfolgend unabhängig von ihrer Anzahl „WEA“) mit einer Gesamthöhe von bis zu 270 Metern, bzw. einer Nabenhöhe von bis zu 190 Metern; [...].“</i>
<u>Erster Abschnitt, Ziffer 3.1. – Nutzungsrechte, Abs. 2 Buchst. a):</u> <i>„[...] als Abstandsfläche für die WEA; Abstandsflächen sind die nach der anwendbaren Landesbauordnung von einer Bebauung freizuhaltenen Flächen; [...].“</i>	<u>Erster Abschnitt, Ziffer 3.1. – Nutzungsrechte, Abs. 2 Buchst. a):</u> <i>„[...] als Abstandsfläche für die WEA und/oder die Windenergieanlage auf dem Nachbargrundstück; Abstandsflächen sind die nach der anwendbaren Landesbauordnung von einer Bebauung freizuhaltenen Flächen; [...].“</i>

Zur Überraschung und auch zur nicht zu vermeidenden Irritation des Verfassers wurde in beiden Vertragsexemplaren auf jeder Seite in der Fußzeile der gleiche Entwurfsstand erklärt:

*„Fundamentvertrag, Stand 12/2023 – vertraulich“<sup>14</sup>*

Inwieweit es sich hier entweder um eine qualitativ schlechte Ausarbeitung der jeweiligen Entwurfss Fassungen handelt oder ob hier tatsächlich falsche Tatsachen bezüglich des Entwurfsstandes

<sup>14</sup> Gestattungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen (Fundamentvertrag) Standort Brandis / Sachsen, Entwurfss Fassungen vom 26.11.2024 und vom 12.12.2024

vorgetäuscht werden sollten, entzieht sich weitergehender Bewertungen. In jedem Fall entspricht der im Rahmen des laufenden Bürgerbegehrens in der Auslegung befindliche Gestattungsvertrag keinesfalls einem Entwurfsstand aus Dezember 2023, was unvermeidlich die Unterzeichner des Bürgerbegehrens in die Irre geführt hat, weil in der Begründung zum Bürgerbegehren (Anm.: Der sich in der Auslegung befindliche Gestattungsvertrag ist untrennbarer Bestandteil des Bürgerbegehrens.) Tatsachen unrichtig wiedergegeben worden sind. Dies stellt einen kapitalen materiellen Fehler in der Begründung zum Bürgerbegehren dar.

Da es sich mindestens bei der vertraglichen Neufestlegung der maximalen Gesamthöhe der Windenergieanlagen von ursprünglich 290 Meter auf nunmehr 270 Meter um eine wesentliche Vertragsänderung handelt (Anm.: Wesentlich ist hier die Änderung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen.), ist fraglich, ob es sich bei dem Gestattungsvertrag aus dem Bürgerbegehren vom 12.12.2024 um ein neues Vertragsangebot an die Stadt Brandis handelt.

Hierzu kann zunächst unstrittig festgehalten werden, dass die ursprüngliche Vertragsfassung (Entwurfsstand zur Beschlussfassung vom 26.11.2024) das Ergebnis einer zuvor vorgenommenen Investorenauswahl in einem strukturierten Bieterverfahren bei vergaberechtsfreier Grundstücksüberlassung gewesen ist. Bei diesem Verfahren, welches in den Jahren 2023 und 2024 von der Stadt Brandis betrieben wurde, handelte es sich um eine vergaberechtsfreie Grundstücksüberlassung. Die Stadtverwaltung Brandis war hierbei nicht als Hoheitsträger aufgetreten, sondern hatte sich im Rahmen ihres fiskalischen Handelns freiwillig in ein privatrechtliches Verhandlungsverfahren begeben. Insoweit gelten für einen Vertragsschluss auch die zivilrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Das eben beschriebene fiskalische bzw. privatrechtliche Handeln ist zweifelsohne auch für den nunmehr vorgeschlagenen Abschluss des Gestattungsvertrags im Wege eines Bürgerentscheids gegeben. Es ist daher festzustellen, dass der Abschluss des mit dem Bürgerbegehren veröffentlichten Gestattungsvertrags aus Sicht des Vertragspartners JUWI GmbH eine nach § 150 Abs. 2 BGB abändernde Vertragsannahme darstellen würde, die als neuer Antrag bzw. besser beschrieben als neues Vertragsangebot zu bewerten ist.

Die Konsequenzen hieraus sind bezogen auf die Rechtmäßigkeit des Abschlusses des Gestattungsvertrages im Wege eines Bürgerentscheids als fundamental zu betrachten. Eine per Entscheidungsvorschlag angestrebte Grundstücksüberlassung, die mit einem neuen Vertragsangebots einhergeht, setzt unweigerlich ein erneut zu betreibendes strukturiertes Bieterverfahren voraus. Hierzu existieren fachspezifische Kommentierungen, welche für die Bereitstellung kommunaler Flächen für die Windenergienutzung als verbindlich erachtet werden:

*„Soweit das Windenergieprojekt als vergaberechtsfreie Grundstücksveräußerung oder -überlassung nicht dem Vergaberecht unterfällt, kann die öffentliche Hand ihren Vertragspartner gleichwohl nicht wie eine Privatperson frei auswählen. Dies ergibt sich zunächst aus den Anforderungen des Europarechts. Zwar enthält das Europarecht keine spezifischen Regelungen zu Grundstücksgeschäften der öffentlichen Hand. Insbesondere aus den europäischen Grundfreiheiten (insbesondere aus der Dienstleistungsfreiheit, d.h. dem Recht, in anderen Mitgliedstaaten der EU vorübergehend Dienstleistungen anzubieten und zu erbringen, aber weiter im Herkunftsland ansässig zu bleiben) folgt jedoch, dass die öffentliche Hand bei Rechtsgeschäften mit Relevanz für den europäischen Binnenmarkt Auswahlentscheidungen im Rahmen von transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren treffen muss.“<sup>15</sup>*

Im Ergebnis hierzu ist festzustellen, dass ohne ein erneut zu betreibendes strukturiertes Bieterverfahren der Abschluss des laut Bürgerbegehren vorgeschlagenen Gestattungsvertrags zu einer rechtswidrigen Bereitstellung des städtischen Grundbesitzes auf Waldpolenz führen würde. Das Bürgerbegehren steht daher auch im Bereich der Bereitstellung des städtischen Grundbesitzes nicht im Einklang mit bundesrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben.

### **Begründung**

Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO muss in einem Bürgerbegehren eine Begründung enthalten sein. An dieser Stelle muss die einschlägige Kommentierung umfassend und direkt zitiert werden: „Die Begründung dient dazu, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Diese Funktion erfüllt die Begründung nur, wenn die dargestellten Tatsachen, soweit sie für die Entscheidung wesentlich sind, zutreffen. Dies gilt ungeachtet etwaiger Unrichtigkeiten im Detail sowie zulässiger Wertungen und Schlussfolgerungen, die einer Wahrheitskontrolle nicht ohne Weiteres zugänglich sind. Die Grenzen sind jedoch überschritten, wenn Tatsachen unrichtig wiedergegeben werden, die für die Begründung tragend sind. Denn maßgebend für eine inhaltliche Kontrolle der Begründung ist das Ziel, Verfälschungen des Bürgerwillens vorzubeugen. Dementsprechend ist die Begründung eines Bürgerbegehrens auch dann unzulänglich, wenn darin für die Entscheidung wesentliche Tatsachen unerwähnt bleiben. Das Gebot der richtigen Tatsachendarstellung wird insoweit ergänzt durch das Gebot der vollständigen Darstellung der wesentlichen Entscheidungsgrundlagen. [...] Die Grenze einer sachlich noch vertretbaren, politisch unter Umständen tendenziösen Darstellung des Anliegens des Bürgerbegehrens ist jedoch dann überschritten, wenn die Begründung in wesentlichen Punkten falsch, unvollständig oder irreführend ist [...] Es ist daher mit dem Sinn und Zweck eines Plebiszits auch auf kommunaler Ebene nicht vereinbar, wenn in der Begründung des Bürgerbegehrens in einer entscheidungsrelevanten Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden oder wenn die maßgebende Rechtslage unzutreffend bzw. unvollständig erläutert wird.“<sup>16</sup>

<sup>15</sup> Die Bereitstellung kommunaler Flächen für die Windenergienutzung, <https://www.fachagentur-wind-solar.de/veroeffentlichungen/mediathek/detail/die-bereitstellung-kommunaler-flaechen-fuer-die-windenergienutzung>, S. 11, abgerufen am 10.05.2025

<sup>16</sup> Rehak, in: Quecke/Schmid/Menke/Rehak/Wahl/Vinke/Blazek/Schaffarzik, SächsGemO-Kommentar, Stand: 2. Aktualisierung 2025, § 25, Rdnr. 18 ff., mit Verweis auf: OVG NRW, Beschl. v. 17. 4. 2021 – 15 A 2871/21 – juris; Urt. v. 7. 10. 2020 – 15 A 2927/18 – juris; s. auch BayVGh, Beschl. v. 20. 1. 2012 – CE 11.2772 – juris; Beschl. v. 9. 12. 2010 – 4

Es ist daher eingehend zu untersuchen, ob die nachfolgende Passage in der Begründung zum Bürgerbegehren eine wesentliche unrichtige, unvollständige oder irreführende Darlegung darstellt, die zugleich als entscheidungsrelevant für den Bürgerwillen zu bewerten ist:

*„Die JUWI GmbH beabsichtigt, auf den Flächen in der Ortschaft Polenz maximal vier Windenergieanlagen (WEA) mit einer max. Höhe von 270 m zu errichten. Im Falle der Einräumung eines solchen Nutzungsrechts zahlt die JUWI GmbH an die Stadt Brandis als Flächeneigentümerin ein nach Nutzungsphasen (Bau/Betrieb/Rückbau der WEA) gestaffeltes Entgelt in Höhe von ca. 17 Mio Euro über die Vertragslaufzeit.“*

Für diese Untersuchung muss auf den laut Bürgerbegehren vorgeschlagenen Gestattungsvertrag zurückgegriffen werden. Einerseits stellt der Vertragsentwurf die einzig denkbare Quelle für die eben zitierten Ausführungen dar. Andererseits wird auf den Entwurf des Gestattungsvertrags im Bürgerbegehren direkt Bezug genommen und auf das diesbezügliche Einsichtnahmerecht direkt hingewiesen.

Ziffer 4.7. des laut Bürgerbegehren vorgeschlagenen Gestattungsvertrags sieht folgende Regelungen vor:

*„Der Anspruch auf Zahlung des*

- a) Bau-Entgelts entsteht mit dem Baubeginn der jeweiligen WEA. Es ist zum 31. Dezember des Jahres fällig, in dem der Baubeginn jeweils erfolgt ist;*
- b) Betriebs-Entgelts entsteht in dem Monat der Inbetriebnahme der jeweiligen WEA und endet in dem Monat der Stilllegung der jeweiligen WEA. Angefangene Monate zählen als ganze Monate;*
- c) Rückbau-Entgelts entsteht ab dem Monat, der dem Monat der Stilllegung der jeweiligen WEA folgt, und endet im Monat des Abschlusses des Rückbaus der jeweiligen WEA.*
- d) der Hiebsunreife-Entschädigung entsteht mit Beendigung des Abtriebs des unreifen Holzes und ist sechs Wochen nach der erfolgten Ermittlung der Entschädigungshöhe und deren Zugang bei der Gestattungsnehmerin zur Zahlung fällig.“*

Fakt ist, dass zum jetzigen Zeitpunkt niemand mit Bestimmtheit sagen kann, ob mit Abschluss des Gestattungsvertrages die erste Windenergieanlage gebaut wird und zu welchem Zeitpunkt dies erfolgen wird. Insofern ist der Abschluss des Gestattungsvertrages, welcher das Nutzungsrecht über die entsprechenden städtischen Grundstücke einräumt, lediglich die vage Chance auf Einnahmen in besagter Höhe. Ob es zur Genehmigungserteilung im Rahmen eines dem Abschluss des Gestattungsvertrages folgenden Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kommt und wiederum darauffolgend dann zur Errichtung einer oder mehrerer Windenergieanlagen, ist nicht gesichert. Zumal die Entwicklung der EEG-Einspeisevergütung nicht vorhersehbar ist. Wobei diese Aussage insofern nicht richtig ist, als sicher betrachtet werden kann, dass die

Einspeisevergütung infolge des massiven Ausbaus der Windenergieanlagen sinken wird. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die generelle Rentabilität von Windparks und somit möglicherweise auch auf die Errichtung von Windenergieanlagen in bzw. um Stadt Brandis.

Des Weiteren ist nach Ziffer 4.7. Abs. 4 des laut Bürgerbegehren vorgeschlagenen Gestattungsvertrags das zu zahlende Entgelt nicht fällig, solange die grundbuchlichen Rechte und/oder Baulasten nicht eingetragen sind und – sofern erforderlich – die Einverständniserklärung des Pächters vorliegt.

Es daher juristisch eindeutig belegbar, dass mit Abschluss des laut Bürgerbegehren vorgeschlagenen Gestattungsvertrags die unter Ziffer 4.7 gestaffelten Entgelte, gar in einem ungefähren Gesamtbetrag von ca. 17 Mio. Euro über die Vertragslaufzeit, für die Stadt Brandis nicht gesichert sind. Die Passage in der Begründung zum Bürgerbegehren

*„Im Falle der Einräumung eines solchen Nutzungsrechts zahlt die JUWI GmbH an die Stadt Brandis als Flächeneigentümerin ein nach Nutzungsphasen (Bau/Betrieb/Rückbau der WEA) gestaffeltes Entgelt in Höhe von ca. 17 Mio Euro über die Vertragslaufzeit.“*

stellt damit eine mindestens unvollständige und irreführende, je nach Auslegung eines juristisch verständigen Gutachters auch wesentlich unrichtige, Darlegung in der Begründung zum Bürgerbegehren dar. In jedem Fall ist diese Aussage insoweit auch ausreichend manipulativ genug, dass sie sowohl für die Unterzeichner des Bürgerbegehrens als auch für die möglicherweise zustimmenden Bürger in einem entsprechenden Bürgerentscheid ausschlaggebend gewesen ist bzw. sein wird.

Die Begründung zum Bürgerbegehren enthält damit eine nicht rechtmäßige Sachverhaltsdarstellung. Daraus schlussfolgernd ergibt sich ein Verstoß gegen die Rechtsgrundsätze des § 25 SächsGemO.

### **Kostendeckungsvorschlag**

„Das Bürgerbegehren muss gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten oder zum Ausgleich der Einnahmeausfälle der verlangten Maßnahme enthalten. Diese Forderung ist natürlich nur dann relevant, wenn zu erwarten ist, dass durch die mit dem Bürgerbegehren angestrebte Maßnahme Kosten entstehen; das Bürgerbegehren hat dann Angaben über die Kostenhöhe zu enthalten.“<sup>17</sup>

Dass, nach den Darlegungen im Bürgerbegehren, durch den Abschluss des Gestattungsvertrags der Stadt Brandis weder Kosten entstehen noch sind damit Einnahmeausfälle verbunden sind, erscheint insoweit plausibel. Insoweit dürften die Ausführungen im Bürgerbegehren zum Kostendeckungsvorschlag den gesetzlichen Bestimmungen

<sup>17</sup> Rehak, in: Quecke/Schmid/Menke/Rehak/Wahl/Vinke/Blazek/Schaffarzik, SächsGemO-Kommentar, Stand: 2. Aktualisierung 2025, § 25, Rdnr. 22., mit Verweis auf: VGH BW, Beschl. v. 13. 6. 2018 – 1 S 1132/18 – VBIBW 2018, 469; OVG NRW, Beschl. v. 14. 3. 2016 – 15 B 242/16 – juris

genügen. Da die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens hier gutachtlich festgestellt werden kann, bedarf Kostendeckungsvorschlag auch keiner weiteren Überprüfung.

***Zusammenfassung und weiteres Vorgehen***

**Das eingereichte Bürgerbegehren ist ordnungsgemäß bei der Stadt Brandis eingegangen. Es verfolgt jedoch gesetzeswidrige Ziele und verstößt zudem gegen die Anforderungen an die Begründung im Bürgerbegehren. Nach den geltenden Gesetzen, der verbindlichen Gesetzeskommentierung und der einschlägigen Rechtsprechung ist dem Stadtrat der Stadt Brandis zu empfehlen, die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zu beschließen.**